

## Auslegungshilfe für Belehrungspflichten und Tätigkeitsverbote gemäß §§ 42, 43 IfSG (kein Ersatz für Einzelfallbeurteilung)

	Tätigkeit	Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG	Belehrungspflicht nach § 43 IfSG
<b>Bereich „Schule / Praktikum“</b>	Betriebspraktika bei entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten von Schülern in allgemein bildenden Schulen und Praktika von Studierenden	Ja	Ja
	Sozialpraktika von Schülern, z. B. in Heimen, KiTas, Schulen, Krankenhäusern, wenn diese dabei nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen und z. B. nur vorportioniertes Essen verteilen bzw. nicht in Küchen arbeiten	Nein	Nein
	Schüler und Lehrer in hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen	Ja	Ja
	Schüler mit Kochunterricht in allgemeinbildenden Schulen	Ja	Nein
	Lehrer mit Kochunterricht in allgemeinbildenden Schulen	Ja	Ja
	Regelmäßige Ausgabe von Schulfrühstück/ KiTa-Frühstück von Schülern, Lehrern, Erziehern, sonstigen Helfern, wenn Lebensmittel zubereitet und nicht nur verpackte Lebensmittel ausgegeben werden	Ja	Ja
<b>„Grauzone“ zwischen „privatem hauswirt- schaftlichem“ und „gewerblichem Bereich“</b>	Regelmäßige und häufige, meist professionelle Tätigkeit bei Veranstaltungen wie z. B. in Vereinen oder bei Festen mit großem Publikumszulauf wie Stadtteilstädte, Feuerwehrfeste, Erntedankfeste u. ä.	Ja	Ja
	Einmalige Tätigkeiten (d.h. im Regelfall bis zu 3 Tage im Jahr) bei Veranstaltungen wie: Schulveranstaltungen, Sommerfeste, Vereinsveranstaltungen, Wochenendlager, Ferienlager u. ä. (unabhängig davon, ob Gewinn erzielt wird)	Ja	Nein
	Abwechselndes Kochen für die eigene Gruppe im Ferienlager; Mithilfe von Gruppenmitgliedern in der Küche von Jugendherbergen u. ä.	Ja	Nein
	Mitglieder von familienähnlichen Strukturen in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften und Heimen, die für ihre eigene Gruppe kochen	Ja	Nein
<b>„Berührung von Lebensmitteln“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bzw. „Tätigkeiten in Küchen“ (§ 42 Abs. 1 S.1 Buchst. b)</b>	Tätigkeiten in Küchen, in denen nur fertig angelieferte portionierte Speisen umgeschlagen werden oder typischerweise nur Tee oder Kaffee gekocht wird	Nein	Nein
	Spül- und Reinigungsarbeiten in Küchen oder von Bedarfsgegenständen für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln	Ja	Ja
	Kellner, Pizza-Auslieferer, Auslieferer von „Essen auf Rädern“, Verteiler „Nienburger Tafel“, wenn sie mit den Lebensmitteln beim Verteilen nicht in Berührung kommen und nicht in der Küche tätig sind	Nein	Nein
	Kellner, die die Küche betreten bzw. in Küchen mithelfen; Tätigkeiten in Küchen von „Essen auf Rädern“, Pizza-Service u. ä. Einrichtungen	Ja	Ja
	Pflegepersonal in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, wenn diese vorportioniertes Essen lediglich verteilen (auch wenn diese den Pflegebedürftigen beim Essen – in der Regel unter Benutzung von Besteck – behilflich sind)	Nein	Nein

- „regelmäßig und häufig“: Interpretation möglich als „ab viermal pro Jahr“ aus Gründen des Gesundheitsschutzes  
 → „einmalige Tätigkeit“: Interpretation möglich als „bis zu drei Tage im Jahr“